



# Kinderhaus Garmisch-Partenkirchen

# Kinderschutzkonzept

Brunntalstraße 2  
82467 Garmisch-Partenkirchen

Träger der Einrichtung:  
Frau und Beruf plus e.V.

Kontakt:  
Eva-Maria, Einrichtungsleitung  
[kinderhaus@frau-und-beruf.net](mailto:kinderhaus@frau-und-beruf.net)

Stand 11.03.2024

# Inhalt

1. Einführung.....	3
1.1 Definition Kinderschutz.....	3
1.2 Pflichtaufgaben und Ziele.....	3
1.3 Unser Leitgedanke im Kinderhaus .....	3
1.4 Verantwortlichkeiten .....	3
2. Grundlagen .....	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
2.2 Kindeswohl.....	4
2.3 Formen der Kindeswohlgefährdung .....	4
3. Pädagogisches Arbeiten zum Schutz der Kinder .....	5
3.1 Räumlichkeiten.....	5
3.2 Achtsamkeit in der pädagogischen Arbeit.....	5
3.3 Altersgemäße Aufklärung der Kinder.....	5
3.4 Pädagogische Arbeit mit Körper, persönlichen Grenzen und Gefühlen.....	6
3.5 Nähe und Distanz.....	6
3.6 Schutz der Intimsphäre der Kinder.....	6
4. Präventionsmaßnahmen .....	8
4.1 Einstellungsverfahren.....	8
4.2 Maßnahmen im Team.....	8
4.3 Personalschlüssel, Vertretungsregelung .....	9
4.4 Prävention gegenüber Außenstehenden .....	9
5. Prävention durch Beteiligung und Zusammenarbeit.....	9
5.1 Beteiligung der Kinder.....	9
5.2 Regeln für Kinder .....	10
5.3 Rechte der Kinder- im Kinderhaus angewendet: .....	10
5.4 Beteiligung der Eltern .....	11
6. Intervention .....	12
6.1 Beschwerde-Management .....	12
6.2 Beschwerden durch die Kinder .....	12
6.3 Beschwerden durch andere Personengruppen .....	12
7. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	13
7.1 Gewichtige Anhaltspunkte .....	13
7.1.1 Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes .....	13
7.1.2 Anhaltspunkte in der Familiensituation .....	13
7.1.3 Anhaltspunkte in der Erziehungssituation des Kindes .....	14
7.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	14
7.2.1 Hinzuziehung von Beratungsstellen: .....	14
7.3 Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtung .....	15
7.4 Kinderschutz und Beratung .....	15
8. Förder- und Beratungsmöglichkeiten für Familien in Krisensituationen .....	19

# 1. Einführung

## 1.1 Definition Kinderschutz

Unser im Team erarbeitetes Schutzkonzept leitet uns durch den Bereich Sicherstellung des Schutzes unserer Gruppenkinder sowie der Mitarbeiterinnen im Kinderhaus.

## 1.2 Pflichtaufgaben und Ziele

Wir Betreuerinnen sind verpflichtet, den Schutzauftrag für die Kinder wahrzunehmen sowie untereinander die Personalverantwortung zu halten. Das bedeutet für uns, dass wir entsprechend Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung erkennen, einschätzen und bei den Eltern auf Inanspruchnahme von spezifischen Fachkräften hinwirken müssen. Wenn die Gefährdung dadurch nicht abgewendet werden kann, muss das Jugendamt und ferner die Polizei mit einbezogen werden.

Ziel ist es, stets in der Arbeit in der Gruppe und am einzelnen Kind den Kinderschutz einzuhalten, die Kinder im entsprechend geschützten Rahmen zu betreuen und uns entsprechend verantwortungsvoll ihnen gegenüber zu verhalten sowie den Grundsatz des Kinderschutzkonzeptes an neue Kolleg\*innen und Eltern weiterzugeben, um den Schutz gewährleisten zu können.

## 1.3 Unser Leitgedanke im Kinderhaus

Die Kinder sind unsere Schutzbefohlenen. Wir sind also ihre schützenden Bezugspersonen, solange sie bei uns in Betreuung stehen. Dieser Schutzauftrag steht über Sympathie und Loyalitätsempfinden gegenüber Kinder, Eltern und Teamintern.

Zu diesem Handeln gehört auch selbstbewusstes Auftreten. Der Schutzauftrag ist hierbei unser Schild in der Verteidigung des Kindes vor Gefahr und Übergriff.

Indem wir das Kind verteidigen, schädigen wir niemanden, sondern schützen betreffende Personen vor weiterem Fehlverhalten.

Wir klären auf, was Fehlverhalten ist, wie schädlich es für das Kind ist und geben der Person die Chance auf Wiedergutmachung und Umkehrung durch Einsicht.

Wir schützen durch Aufklärung vor Übertragung und Etablierung von Fehlverhalten.

## 1.4 Verantwortlichkeiten

Zum Kinderschutz wird durch das BKiSchG dem Kinderhaus-Team und ehrenamtlichen Mitarbeitern zum Thema Kinderschutz folgende Verantwortung übertragen:

- die Rechte der Kinder wahren,
- Kinder schützen vor grenzüberschreitendem Verhalten im Kinderhaus,
- schützend intervenieren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld,
- geeignete Verfahren der Beteiligten entwickeln und anwenden,
- für Groß und Klein Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten ermöglichen.

Verantwortung wird innerhalb des Betriebes geteilt durch die Mitarbeiter/innen, die Leitung sowie durch

den Träger und das Jugendamt. Der Träger bleibt dabei in Austausch mit den zuständigen Ämtern. Das Konzept dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiterinnen im Kinderhaus. Es wird im Team frequentiert aktualisiert, dem Vorstand von FuB plus e.V., dem Jugendamt, sowie neuen Mitgliedern vorgelegt. Eltern bekommen es in abgekürzter Form als: Information über den Kinderschutz im Kinderhaus Garmisch-Partenkirchen

## 2. Grundlagen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

- -Das Grundgesetz,
- -das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG),
- -SGB VIII § 8a (2) zur Wahrnehmung des Schutzauftrages sowie der Abschätzung von Risiken,
- -UN Kinderrechtskonvention.
- -BGB, Abs.2 Recht auf gewaltfreie Erziehung
- -STGB § 176 gegen sexuellen Missbrauch von Kindern
- -Bundekinderschutzgesetz – Aktiver Kinderschutz
- -Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz- BayKiBiG, Art. 9b

### 2.2 Kindeswohl

Mit Kindeswohl wird ein Rechtsgut aus dem Familienrecht und der EU- Grundrechtscharta bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes sowie seine gesunde Entwicklung umfasst.

- Selbstverwirklichung
- Anerkennung
- Schutz und Sicherheit
- Grundbedürfnisse: positive Zuwendung, Essen, Trinken, Schlaf/ Ruhe, Geborgenheit

### 2.3 Formen der Kindeswohlgefährdung

- Seelische Vernachlässigung
- Körperliche Vernachlässigung
- Sexualisierter Missbrauch und Gewalt
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt

Durch:

- Fachkräfte
- Kinder untereinander
- Eltern
- Besucher des Kindergartens
- Personen außerhalb des Kindergartens im Beisein der Gruppe
- Übergriffe in Abwesenheit der Kinderhaus- Gruppe (Signale, Spuren von Gewalt)

## 3. Pädagogisches Arbeiten zum Schutz der Kinder

### 3.1 Räumlichkeiten

Die Räume des Kinderhauses, deren Mobiliar und Förderangebote sowie der Garten und Eingangsbereich wird von uns ständig auf seine Sicherheit überprüft, damit körperliche und seelische Gefährdung oder Einblick in intime Räume durch unberechtigte Personen verhindert werden. Im folgenden Punkt gehen wir detailliert auf dieses Thema ein.

### 3.2 Achtsamkeit in der pädagogischen Arbeit

Hierbei geht es nicht darum, allen und jedem zu misstrauen, sondern – im Gegenteil – um eine Atmosphäre des Grundvertrauens für Kinder, Kolleg/innen und Eltern zu bewahren, die Kinder zu hören und wahrzunehmen und sie zu stärken und zu beschützen.

Wir wissen: Missbrauch erfolgt bevorzugt in einem Umfeld, dass

- eine Aufdeckung unwahrscheinlich macht, z.B. wegen einer Tabuisierung des Themas
- eine Überstrukturierung aufweist (Absehbarkeit, wo/ wann das Kind alleine ist)
- mangelhafte Strukturen aufweist (keiner weiß wann und wo sich die Kinder genau aufhalten)
- wenig Aufklärung vermittelt
- kein Wissen über Hilfemöglichkeiten hat

Im Kinderhausalltag sind angemessene Strukturen geschaffen und im pädagogischen Konzept verankert, die Freiheit und Schutz gewährleisten. Zudem ist das Thema Sexualerziehung fest in unserem pädagogischen Konzept verankert. Ein Netzwerk von Hilfe- und Kontaktmöglichkeiten besteht und wird stetig aktualisiert und erweitert.

### 3.3 Altersgemäße Aufklärung der Kinder

Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen? Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis mit mir machen darf? An wen wende ich mich bei einem Übergriff? Ich darf NEIN sagen, aber an wen wende ich mich, wenn eine vertraute liebe Person mein STOP oder meine körperliche Abwehr ignoriert, nicht akzeptiert?

### 3.4 Pädagogische Arbeit mit Körper, persönlichen Grenzen und Gefühlen

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden über das Jahr folgende Themen zum Kinderschutz behandelt

- Spiele, Bücher zur Benennung des Körpers
- Gespräche: im Kreis und situativ: Wo sind meine Grenzen? Wie wahre ich sie? Wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen? Was empfinde ich als angenehm/unangenehm und wie kann ich das äußern?
- Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (Arbeit mit Emotionskarten der Kinder, regelmäßige Gesprächsrunden über Gefühle und den Umgang damit)
- Reflexion ist bei uns das A und O im Umgang mit den Kindern. Wir müssen reflektieren, mit welcher Absicht wir unsere Macht gebrauchen (zum Nutzen des Kindes und der Gruppe).
- Fehler sind bei uns erlaubt, dennoch ist es wichtig Feedback auszutauschen, um den Schutz für die Kinder aufrecht zu erhalten.

### 3.5 Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil der Arbeit mit Kindern im Kinderhaus.

Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes, jedes Kind entscheidet frei, welche Form der körperlicheren Nähe es von Erwachsenen annimmt oder ausschlägt. Die Entscheidung wird akzeptiert und bleibt wertfrei.

Küsse ins Gesicht überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind. Nur das Kind selbst initiiert Küsse auf die Wange der Bezugsperson – dies wertet das Team als legitime Geste der Zuneigung der Kinder. Die Mitarbeiter können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder ablehnen. Der Erwachsene zeigt hier als Vorbild das Bestimmen über den eigenen Körper. Dabei wird auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet, jede Bezugsperson muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen (z.B. Wangenküsse) treffen und diese den Kindern kommunizieren.

Kosenamen wirken für die Kinder intim. Sie schaffen den Eindruck einer Bevorzugung.

Auch sollten keinem Kind bestimmte Attribute zugeschrieben werden, die ein schwaches oder negatives Selbstbild hervorrufen können.

### 3.6 Schutz der Intimsphäre der Kinder

#### **Wickelsituation**

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Das Wickeln wird vorrangig von festen Teammitgliedern des Kinderhauses übernommen. Auf Wunsch der Kinder, dürfen auch eingewiesene Praktikanten oder Assistent/innen wickeln, hierbei wird die Tür ein Spalt offengehalten, zur Sicherheit für Kind UND Erwachsenen. Zur Wahrung der Intimsphäre der Kinder ist der Wickelplatz im gesonderten Raum, von draußen uneinsehbar.

## **Toilettengang**

Die Toilettensituation im Kinderhaus ist halboffen gestaltet, mit Schutzwänden, aber Schall-offen.

Die Kinder haben Zeichen gebastelt für „besetzt“ und „frei“. Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden.

Dennoch bestimmt das Kind auf der Toilette selbst über die Möglichkeit, dabei ungestört zu sein.

Vor dem Öffnen einer Toilettentür – egal ob verschlossen oder nur angelehnt – kündigt sich die Bezugsperson mit einer Erlaubnis einholend an.

Wir bieten Hilfestellung an. Das Kind bestimmt im Rahmen des Möglichen, wer ihm helfen darf.

## **Eincremen mit Sonnenmilch**

Das Eincremen mit Sonnenmilch führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Der Vorgang sei sachte und kommunikativ. Auch hier bestimmt das Kind, wer ihm hilft.

## **Nacktheit/Doktorspiele**

Die Kinder haben ein Recht auf Nacktheit. Hat ein Kind das Bedürfnis sich auszuziehen, darf es dies, sofern es dabei nicht von Passanten gesehen werden kann, und es temperaturbedingt nicht gesundheitlich gefährdet ist. Zum Grad der Empfindlichkeit wird hier gemeinsam mit den Eltern entschieden, was angezogen bleibt.

Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen sich auszuziehen, schon gar nicht, wenn im Garten mit Wasser gespielt wird. Es gilt ohnehin bei uns: Kein Gruppenzwang! Jeder darf, keiner muss mitspielen.

Die Bezugspersonen achten im Garten auf potentielle erwachsene „Zuschauer“, Zaungäste und sprechen diese an, Distanz zu den Kindern zu halten. Bei Übergriffigkeit oder auffälligem Verhalten wird die entsprechende Person aufgefordert, sich zu entfernen und dies im Anschluss der Polizei gemeldet.

Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis beteiligter Kinder vorausgesetzt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern klar verboten, Dinge in Körperöffnungen einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs (siehe 5.2. Regeln f. Kinder) miteinander besprochen. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden. Das Zeigen von Geschlechtsteilen wird weder erzwungen, noch getauscht gegen andere „Vorteile“.

Uns ist bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs besprochen und Beschwerdeverfahren aufgezeigt.

## **Schlafsituation/Ausruhen**

Die Schlafsituation wird, wenn möglich von zwei Bezugspersonen begleitet. Die Kinder dürfen sich dabei auch zu den Bezugspersonen kuscheln, denn zum Ausruhen bedarf es der gemütlichen, vertrauensvollen Atmosphäre. Keine Bezugsperson sucht eigennützig die körperliche Nähe zu den Kindern.

Kinder dürfen sich in der Schlafsituation entkleiden, falls das ihr Wunsch ist. Sie werden aber zu keiner Zeit von der Bezugsperson dazu aufgefordert. Die Bezugspersonen behalten alle Kleidung an.

## 4. Präventionsmaßnahmen

### 4.1 Einstellungsverfahren

Bei einem Vorstellungsgespräch wird die/der Bewerber\*in über die Bedeutung des Kinderschutzes in seiner dienstlichen Funktion aufgeklärt. Es empfiehlt sich, die Person vorerst zum Thema Kinderschutz zu befragen. Bewerber\*innen müssen für einen Vertragsabschluss ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sie bekommen zu Beginn vor Dienstantritt das Kinderschutzkonzept ausgehändigt mit der Aufforderung, dieses gründlich zu lesen, gegebenenfalls Fragen dazu zu stellen, um Unklarheiten vorzubeugen.

Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Praktikanten werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen, dieses wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert.

### 4.2 Maßnahmen im Team

- 1x wöchentlich findet eine Teamsitzung statt, in der neben Terminen und Planung auch der Entwicklungsstand der Gruppe und einzelner Kinder reflektiert wird.
- Das Team ist für die Kinder da, nicht andersherum.
- Eigene schwer kontrollierbare Gefühle haben im Kinderhaus keinen Platz. Man nimmt sich zurück, oder geht heim, wenn es einem seelisch zu schlecht geht, bevor Kinder damit belästigt oder vernachlässigt werden.
- Kollegen geben Feedback, wenn sich eine Person einem Kind oder Kollegen gegenüber zornig oder übergriffig verhält. Sie schützen damit das Kind UND die betreffende Person.
- Wenn betreffende Person uneinsichtig oder festgefahren ist, die Situation nicht mehr klarsieht, muss jemand die betreffende Person aus dem Raum schicken.
- Kommt Widerstand oder die Situation verbessert sich für das Kind nicht, wird die Person heimgeschickt und Meldung beim Vorstand gemacht. Ein späteres Gespräch mit betreffender Person und Vorstand klärt weiteres.
- Jedes Teammitglied hat das Recht auf Unversehrtheit seiner Person und auf Schutz vor Ausgrenzung und Missbrauch. Fühlt sich jemand im Team ungut behandelt, oder ist ihm/ ihr etwas Unangenehmes widerfahren ist, besteht die Bereitschaft des Teams, das Problem anzuhören.
- Wohlwollen und Fairness ist gefragt. Alle bringen Ehrlichkeit, Selbstreflexion wie Einfühlvermögen mit in das Kinderhaus.
- Das Team schützt und trägt sich so im großen Teil selbst. Es trägt durch kollektives Verantwortungsgefühl dazu bei, dass sich jeder im Team wiederfindet, um so sein persönliches Potential optimal einzubringen.
- Kann es diese Funktion nicht mehr erfüllen, so hat der Beschädigte das Recht auf Hinzuziehung des Vorstandes.
- Zum Kinderschutz (z.B. Erste- Hilfe- Kurse, Prävention von Missbrauch, Prävention von Mobbing, Prävention von Unfällen) soll jedes Teammitglied eine Fortbildung wahrnehmen und die Inhalte in das Team weitergeben.
- Inhouse-Teamschulungen oder Seminare für Eltern und Team sind sinnvoll.



### 4.3 Personalschlüssel, Vertretungsregelung

Im Kinderhaus gibt es eine Gruppe mit maximal 18 Kindern, darunter maximal 5 Kinder unter 3 Jahre. Es sind stets eine Erzieherin als Pädagogische Leitung und eine Kinderpflegerin für diese Gruppe eingestellt.

Im Fall eines Krankheitsausfalles der Erzieherin springt die stellvertretende Leitung Frau Rosa Hochschwarzer (Dip. Päd., Univ.- Abschluss) ein. Generell ist es wichtig, dass zwei pädagogische Kräfte bis zum Schluss im Haus sind, um die gesamte Gruppe vor Gefahren zu schützen.

- Benötigt im Notfall ein Kind volle Aufmerksamkeit durch eine pädagogische Kraft, so muss die Gruppe währenddessen hinreichend von einer zweiten pädagogischen Kraft beaufsichtigt werden.
- Wenn es zum außerordentlichen Konflikt mit Außenstehenden oder Eltern kommt, braucht es im Team einen Zeugen zum Schutz der Betreuerin und Helfer im Sinne einer Deeskalation.

### 4.4 Prävention gegenüber Außenstehenden

Es wird auf das Verhalten von außenstehenden Besuchern geachtet: Schulpraktikanten, Azubis, Handwerker, Verwandte, Besucher, Passanten werden nicht mit Kindern allein im geschlossenen Raum gelassen. Es bleibt mindestens ein Team- Mitglied dabei bzw. in Hörweite. Es wird verhindert, dass Kinder von Außenstehenden nackt gesehen oder allein im geschlossenen Raum gelassen werden, es sei denn es sind die eigenen Eltern, die ihr Kind wickeln oder mit ihm in der Toilette sind.

## 5. Prävention durch Beteiligung und Zusammenarbeit

Die Beteiligung der Kinder, Eltern und des Teams braucht Regeln für die Art und Grenzen von Mitwirkungsmöglichkeiten, die Bewusstheit der Beteiligung aller und die Reflexion der Rollen in der Einrichtung (Kind, Team, Eltern, Vorstand, Arbeitnehmer\*innen, Arbeitgeber\*innen ...)  
Im Folgenden sind die Beteiligungsmöglichkeiten und -pflichten der beteiligten Gruppen aufgeführt.

### 5.1 Beteiligung der Kinder

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte (vgl. Kinderkommission des Deutschen Bundestages (2016): Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland. Berlin).

Damit Kinder selbstbewusst durchs Leben schreiten können und ihre eigenen Grenzen wahren lernen, ist es wichtig, dass auch sie sich dieser Rechte bewusst sind. Dies ist eine Grundlage zur Missbrauchsprävention. Das pädagogische Team integriert Kinderrechte bewusst in die pädagogische Arbeit.

Indirektive Pädagogik lässt das Kind das Erlebnis haben, selbst daraus zu lernen. Durch beiläufige Fragen kommt das Kind selbst auf eine Lösung.

## 5.2 Regeln für Kinder

Regeln sind für alle Kinder ein Gewinn, auch zum Eigenschutz.

Die Kindergruppe erstellt gemeinsam Verhaltensregeln aus Erfahrungen nach vorangegangenen Konflikten oder aus dem Fundus erfahrener Kollegen. Es gilt für alle und in jedem Fall: Niemand wird verletzt, eingeengt, fixiert, niemandem das Wort verboten, eingeschüchtert, erpresst. Alternativen werden gesucht und aufgezeigt. Niemals wird jemand dazu aufgefordert, sich auszuziehen, auch wird so etwas nicht durch Gefälligkeiten erhandelt. Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt.

Der Ausdruck „Petzen“ wird thematisiert: Hilfeholen ist kein „Petzen“.

Die Kinder bekommen diese Regeln als Werkzeug zum Eigenschutz in anderen Lebensbereichen mit. Es wird gemeinsam nachgedacht: Wann hole ich Hilfe, was ist ein ungutes Gefühl und wo steckt es, wann kommt es? Wie trete ich selbst Erpressungen und Bestechung entgegen, damit ich frei und selbstbestimmt bleibe? Was ist recht und unrecht? Habe ich Rechte?

## 5.3 Rechte der Kinder- im Kinderhaus angewendet:

### **Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung**

Körperliche Strafen sowie psychologischer Machtmissbrauch sind im Kinderhaus in jedem Fall zu unterlassen. Wir thematisieren mit den Kindern Regelakzeptanz, Respekt vor dem Erwachsenen und Selbstbehauptung.

Hat das Kind die Möglichkeit, dabei noch sein Anliegen zu vertreten, seine eigenen Grenzen zu setzen? Die Möglichkeit der Beschwerde bei uns selbst ist ein wichtiger mit den Kindern zu besprechender Punkt. Ein Erwachsener kann nicht immer gerecht sein. Er ist eventuell situativ eingeschränkt.

Dann muss das Kind wissen, wie es zu seinem Recht kommen kann. Solidarität und Fürsorge anderen Kindern gegenüber ist unsererseits zu unterstützen. Beschwerdemöglichkeiten – Möglichkeiten sich anzuvertrauen

### **Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an sie betreffende Entscheidungen beteiligt zu werden**

#### ***Partizipation:***

- Die Kinder werden von uns nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt (in den Gruppen, bei Tischsituationen, in der täglichen Arbeit, bei gruppeninternen Entscheidungen)
- die Auswahl der Projektthemen erfolgt unter Einbezug der Interessen der Kinder
- Sie wählen Spiele im Morgenkreis mit aus und wählen zwischen verschiedenen Angeboten aus.
- Sie werden vor Ereignissen in Kenntnis gesetzt.
- Sie geben ein Feedback über das Mittagessen des Tages ab und entscheiden für die nächste Woche mit, was es gibt.
- Im Morgenkreis werden sie wöchentlich einmal gefragt, wie es ihnen geht, ob sie Sorgen haben oder sie etwas bedrückt. Es wird ermittelt, ob ihnen geholfen werden kann.

### **Kinder haben das Recht auf Gleichheit**

Die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Jedem Kind wird gleichermaßen Wertschätzung entgegengebracht. Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen. Dabei wird die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt.

### **Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung**

Es wird darauf geachtet, in dem Tagesablauf genügend Zeit für das freie Spiel zu bieten. Nach der Mittagsmahlzeit ist in jeder Altersgruppe eine Ruhepause eingerichtet. Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht, zusätzliche Ruhepausen einzufordern.

### **Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit**

Die pädagogischen Bezugspersonen nehmen jedes Kind als individuelle Persönlichkeit wahr. Die Förderung wird so individuell wie es in der Gruppe möglich ist, gestaltet. So auch die Eingewöhnung. Ihnen wird die Zeit gegeben, die sie brauchen, um uns zu vertrauen, sich bei uns wohlfühlen. Die Kinder werden in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert. Sie werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt.

Das einzelne Kind ist bei uns in seiner Religion und eigenen Meinung frei und akzeptiert. Es wird in seiner Selbstwahrnehmung und Selbstbestimmung geschützt sowie positiv unterstützt. Die Religiosität oder Spiritualität eines Kindes ist hier hin und wieder ein sensibler Punkt. Diskussionen sind gesund, solange die Sicht des anderen respektiert wird. Keiner muss sich rechtfertigen, darf aber von sich erzählen. Kinder können verschiedene Religionen, Traditionen sowie religionsunabhängigen Humanismus kennenlernen und furchtlos eine eigene Sicht äußern. Dieser Schritt in die Meinungsfreiheit und Toleranz findet bereits in unserem Kinderhaus im Sinne des Kinderschutzes statt.

## **5.4 Beteiligung der Eltern**

### **Vorabinformation der Eltern**

Die Eltern erhalten nach Vertragsabschluss Informationen zu den Präventions- und Schutzmaßnahmen nach unserem Kinderschutzkonzept.

### **Zusammenarbeit zwischen Eltern und Team auf vielen Ebenen**

In der täglichen Arbeit bestehen sehr viele Austauschmöglichkeiten mit den Eltern, die neben der gemeinsamen Erziehungspartnerschaft für das Kind zum Zwecke der Vertrauensbildung und des Kinderschutzes genutzt werden können. Ein Entwicklungsgespräch wird für jedes Kind einmal im Jahr gegeben. Der Elternbeirat ist ein Bindeglied zwischen Eltern und Kinderhaus-Team und hat die vermittelnde, organisatorische sowie informierende Funktion (EB- Plakat im Durchgangsbereich) im Kinderhaus und ist in Absprache mit der Einrichtungsleitung an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt. Somit stützt der EB ebenfalls den Kinderschutz im Kinderhaus und ist diesbezüglich ein wertvoller neutraler Ansprechpartner.

Durch diese Regelungen wird eine Vertrauensbasis geschaffen, Defizite oder Auffälligkeiten (in der Einrichtung oder im Elternhaus) anzusprechen und Eltern ggf. Hilfestellung (z.B. Ergotherapie, Psychotherapie, Erziehungsberatung) zu geben. Das Schutzkonzept liegt für alle Eltern zugänglich aus. Über anstehende Elternabende oder Projekte zum Thema sexuelle Gewalt werden Eltern neben Aushängen zusätzlich per E-Mail informiert.

## 6. Intervention

### 6.1 Beschwerde-Management

Überall, wo Menschen zusammenkommen und miteinander in Beziehung treten, sind verschiedene Interessen und Meinungen möglich und die daraus entstehenden Konflikte unvermeidbar. Wir gehen konstruktiv mit dieser Situation um

### 6.2 Beschwerden durch die Kinder

Beschwerden der Kinder geschehen in Form von Worten, Mimik, Körperhaltung, Gestik oder auch durch Aggressionen. Kinder brauchen die Möglichkeit, sich zu beschweren. Es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich beschweren und genügend äußern können. Die Erzieher\*innen signalisieren den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden ernst genommen werden. Mit Hilfe von Befragung unsererseits (Indirektive), kann das Kind nach einer für es zufriedenstellenden Lösung suchen.

### 6.3 Beschwerden durch andere Personengruppen

Lösungsorientiert bevorzugt das Kinderhaus zum Schutz aller Beteiligten das Motto:

Wir reden besser miteinander als übereinander. Wenn jemand nicht in die direkte Konfrontation gehen mag, ist die Beschwerde beim Kinderhaus- Team, bei der Leitung direkt oder dem Vorstand willkommen und sinnvoll. Wir nehmen Beschwerden ernst und gehen ihnen direkt nach. Damit lassen sich Konflikte leichter lösen, unnötige Gerüchte und Stimmungsmache vermeiden. Wir bieten zugleich ein überzeugendes Vorbild für die Kinder in der Konfliktbewältigung. Wenn von Eltern oder innerhalb des Teams Vorgänge über das Verhalten eines Teammitgliedes gemeldet werden (insbesondere in Bezug auf Kinderschutzthemen), folgen

- a. Protokolliertes Gespräch mit der Leitung
- b. Hinzuziehen der Vorstandschaft
- c. evtl. entscheidet Vorstand über eine mögliche Supervision.

Das frühzeitige Gespräch zeigt der Person, dass das Kinderhaus-Team informiert ist und als Schutzbeauftragte Instanz verpflichtet ist, diese Angelegenheit zu verfolgen bis Gewissheit besteht, dass keine Wiederholung stattfindet und ein gemeinsamer Lösungsweg inklusive Hinzuziehen von externer Beratung oder Jugendschutzstellen im Gang ist.

Unabhängig davon, wer sich im Kinderhaus bewusst oder unbewusst übergreifig verhalten hat, sind wir bestrebt, Betroffene durch Übergreif aufgefällene Personen zeitnah anzusprechen. Betroffene Person hat das Recht auf Rückmeldung und Klärung des Falles sowie dazu Stellung zu nehmen und mit ehrlicher Wiedergutmachung oder Klärung das Vertrauen Dritter annähernd wiederherzustellen.

Im Folgenden sind alle Kooperationspartner genannt, die mit dem Kinderhaus in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt.

## 7. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### 7.1 Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags sind **gewichtige Anhaltspunkte**.

Kindeswohl gefährdend sind

- Körperliche Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Verletzung die nicht erklärbar sind oder selbst zugefügte körperliche Misshandlung
- Sexuelle Gewalt

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur Erkenntnis von Gefahrensituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, des elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie sind altersspezifisch zu betrachten. Auch auf die gesonderte Situation kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, Mitwirkungsbereitschaft zu zeigen und die Motivation, Hilfe anzunehmen.

#### 7.1.1 Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes

- Verletzungen sind nicht plausibel oder selbst zugefügt.
- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes werden unzureichend wahrgenommen.
- Das Kind bekommt nicht genug zu trinken/ zu essen.
- Die Körperpflege des Kindes ist unzureichend.
- Die Bekleidung des Kindes ist unangemessen oder lässt zu wünschen übrig.
- Die Aufsicht über das Kind ist unzureichend.
- Das Kind hält sich an kindesgefährdenden Orten auf.
- Das Kind hat keine feste Unterkunft.
- Das Kind verfügt über keine geeignete Schlafstelle.

#### 7.1.2 Anhaltspunkte in der Familiensituation

- Das Einkommen der Familie reicht nicht aus.
- Finanzielle Altlasten sind vorhanden.
- Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend.
- Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank.
- Mindestens ein Elternteil ist chronisch krank und so eingeschränkt in der Versorgung des Kindes.
- Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt das Kind.
- Gefährdungen des Kindes können von den Eltern selbst nicht abgewendet werden.
- Es mangelt an Kooperationsbereitschaft, Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen.

### 7.1.3 Anhaltspunkte in der Erziehungssituation des Kindes

- Die Familienkonstellation birgt Risiken.
- In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen.
- Risikofaktoren der Biografie der Eltern wirken nach.
- Frühere Lebensereignisse belasten das Kind.
- Die Familie ist sozial und kulturell isoliert.
- Der Umgang mit extremistisch orientierten weltanschaulichen Gruppen gibt Anlass zur Sorge.

## 7.2 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Zu Gesprächen und Beratung innerhalb des Teams und mit der Geschäftsleitung wird der Fall nach außen getragen zur Unterstützung und Abwendung der Gefahr. Wir sind als Kinderhaus bei jedem Verdachtsfall der Kindeswohlgefährdung meldepflichtig. Dazu gehört vorweg ein Beratungsgespräch mit im folgenden genanntem Kontakt zur Beratungsstelle des Landratsamtes, Amt für Kinder, Jugend und Familie.

### 7.2.1 Hinzuziehung von Beratungsstellen:

- Fachberatungsstelle im LRA
- Netzwerk Frühe Hilfen
- Insoweit erfahrene Fachkraft = gesetzlich gemäß § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

Daten werden erst nur anonymisiert weitergeben, auch anonym an die insoweit erfahrene Fachkraft. Nur, wer direkt mit dem Kind zu tun hat, bekommt personenbezogene Daten.

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung des Kindes ist. Bei der ersten Risikoeinschätzung ist bereits einzuschätzen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist. Mit der Ersteinschätzung müssen weitere Vorgehen dahingehend überprüft und begründet werden, ob im Hinblick auf die Dringlichkeit

- Die Polizei oder Gesundheitshilfe eingeschaltet werden muss
- Das Familiengericht angerufen werden muss,
- Ein sofortiger Hausbesuch durch entsprechende Fachkraft nötig ist,
- Zur weiteren Abklärung vorab noch weitere Recherchen im Umfeld des Kindes eingeholt werden, und ein weiterer Hausbesuch die Situation des Kindes abklären sollte.
- Eine Inobhutnahme erfolgen muss.

Sofern bei Vorliegen einer akuten Gefährdung die Sorge- und Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, ein konkretes Konzept für das Kindeswohl mit festgelegten Vereinbarungen einzuhalten, ist die Risikoeinschätzung in zeitnahen Abständen zu wiederholen.

Dies gilt auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung. Bei der Einschätzung des Gefahrenrisikos sind daneben „kritische Zeitpunkte“ zu beachten, insbesondere:

- Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
- Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen, etwa durch Umzug des Kindes.
- Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien Träger auf den öffentlichen Träger.
- Mitarbeiterwechsel, Urlaub, Personalfuktuation bei den betreffenden Trägern.
- Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sind die Sorge- und Erziehungsberechtigten nicht bereit und in der Lage, den Vereinbarungen und dem konkreten Schutzkonzept zu folgen, wird umgehend die entsprechende Stelle informiert.

### 7.3 Vorgehen bei Gefährdung außerhalb der Einrichtung

Bei einer Gefährdung außerhalb der Kita nach § 8a SGB VIII. wird umgehend hinzugezogen:

- Geschäftsführung
- Kinderschutz-Beratungsstellen im LRA
- JA
- Polizei

### 7.4 Kinderschutz und Beratung

- Hilfetelefon sexueller Missbrauch 0800 2255530
- Hilfeportal sexueller Missbrauch: [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

## **Weitere Informationen für das interne Kinderhaus-Team und die Geschäftsführung, nicht zur Einsicht für Dritte.**

### **Abstimmung zwischen beteiligten Jugendämtern § 8a Abs.5 SGB VIII**

Jeder **örtliche Träger hat bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte** einer **Kindeswohlgefährdung zu prüfen**, ob unmittelbare Schutzmaßnahmen zu treffen sind. Darüber hinaus hat er dem für die Gefährdung von Leistungen zuständigen Jugendamt die **Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur weiteren Wahrnehmung des Schutzauftrages erforderlich** sind. Dabei soll die Mitteilung im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§8aAbs.5 SGB VIII).

Nachdem der Gesetzgeber bei dieser Regelung Transparenz- und Partizipationsgesichtspunkte zugrunde legt, stellt sich eine Umsetzung in die Praxis wie folgt dar:

Regelmäßig erfolgt in einem ersten Schritt die Informationsweitergabe zwischen den Fachkräften der beiden Jugendämter. Eine schriftliche Mitteilung reicht dabei nicht aus. Umgekehrt ist es nicht zwingend, dass ein persönliches Gespräch bei gleichzeitiger Anwesenheit aller beteiligten Fachkräfte geführt wird. Die Entscheidung, welche Form des Gesprächs gewählt wird, ist im Einzelfall durch das Jugendamt zu treffen; auch technische Möglichkeiten, z.B. Videokonferenz können zum Einsatz kommen, soweit hierbei die datenschutzrechtlichen Anforderungen technisch gewährleistet sind. Art und Ergebnis der Fallübergabe sind nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren. In einem zweiten Schritt sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind durch das leistungszuständige Jugendamt zu informieren und von Anfang an in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Das ist zu unterlassen, wenn hierdurch der Schutz des Kindes in Frage gestellt würde.

### **Beschaffung von Informationen (Regelung zum Hausbesuch)**

Da es das fachlich- immanente Ziel ist, die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder auch im Hinblick auf die weitere Sicherstellung des Kindeswohls von Anfang an mit einzubeziehen, soll zunächst immer die unmittelbare und vorrangige Informationsbeschaffung über die Eltern/ Personensorgeberechtigten im Rahmen der bestehenden Gesetze angestrebt werden. Sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, soll dabei ein unmittelbarer Eindruck von dem Kind und seiner Umgebung eingeholt werden. Dabei wird klargestellt, dass nicht nur ein Hausbesuch möglich ist, sondern ein solcher unmittelbarer Eindruck auch an anderen Stellen im Sozialen Umfeld gewonnen werden kann.

In der Regel folgt die Informationsbeschaffung über einen – fallweise unangemeldeten Hausbesuch. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen, bei Gefahr im Verzug unter Einschaltung der Polizei (§ 42 Abs.6 SGB VIII). Verhindern die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten die Wahrnehmung möglicher gewichtiger Anhaltspunkte (z.B. durch Verhinderung der Inaugenscheinnahme des Kindes oder der Wohnung), ist unbeschadet sonstiger Erwägungen in der Regel das Familiengericht anzurufen.



## **Einbeziehung der Personensorge- und Erziehungsberechtigten**

Die Neufassung des § 8a SGB VIII verwendet sowohl den Begriff des Personensorgeberechtigten als auch den des Erziehungsberechtigten in den unterschiedlichen Absätzen. Eine Legaldefinition dieser Termini wird in §7 Abs.1 Nr. 5 und Nr. 6 SGB VIII vorgenommen. Dem Gesetzgeber kam es vor allem darauf an, Transparenz ggü. den Betroffenen und Partizipation auch in der Wahrnehmung des Schutzauftrages zu gewährleisten.

Einzige Einschränkung ist, dass hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht infrage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährleistung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den jeweiligen Berechtigten anzubieten. (§ 8a Abs.1 Satz 3 und Abs.3 SGB VIII). Nehmen diese die angebotenen Hilfen nicht an, so sind die weiteren Schritte des Jugendamtes in Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzusprechen (s.o.).

Die Ergebnisse sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **Hilfeplanung, individuelles Schutzkonzept**

Das Angebot und die Motivation zur Inanspruchnahme entsprechender Hilfen erfolgt in der Regel nach den Verfassungsvorschriften für die Einleitung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) und führt je nach Fallgestaltung über den Hilfeplan hinaus zu einem umfassenden individuellen Schutzkonzept, in dem auch Hilfestellungen und Maßnahmen außerhalb der Kinder und Jugendhilfe in Betracht gezogen werden.

Zusätzlich zum Hilfeplan sind in ein individuelles Schutzkonzept jene Handlungsoptionen aufzunehmen, die geeignet sind, alle Gefährdungstatbestände zu beseitigen.

Die schriftliche Dokumentation des Hilfeplan, ggf. des umfassenderen individuellen Schutzkonzeptes, ist obligatorisch.

## **Anrufung des Familiengerichts**

Ob eine Anrufung des Familiengerichts die richtige Maßnahme zur Abwehr der Gefährdung des Kindes ist, hat das Jugendamt im Einzelfall fachlich zu prüfen und zu entscheiden. Es kann bereits dann das Familiengericht anrufen, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefahrenrisikos mitzuwirken. Eine Anrufung des Familiengerichts kann auch dann infrage kommen, wenn im Einzelfall die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend oder geeignet erscheinen (z.B. im Hinblick auf die Beweislage in einem Strafverfahren).

Die Grundlage ist hier schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Übrigen erfolgt die Anrufung des Familiengerichts nach dem im Jugendamt vorgegebenen Verfahren.

## **Inobhutnahme**

Für die Inobhutnahme aufgrund einer Entscheidung nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII gelten die weiteren Bestimmungen nach §42 SGB VIII.

Die Grundlage für diese Entscheidung im Jugendamt unter Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist entsprechend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

## **Dokumentation**

Für den Nachweis ordnungsgemäßen Handelns der Fachkräfte im Jugendamt ist es wichtig, alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentierungspflicht betrifft alle Verfahrensschritte, und zwar nach den im Jugendamt eingeführten Standards, mindestens aber muss die Dokumentation bei jedem Verfahrensschritt beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessungsausübung, weitere Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitschiene für Überprüfungen.

## **Datenschutz**

Soweit dem mit dem Fall befassten Jugendamt oder sonstigen Trägern zur Sicherung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass die Sozialdaten zum Zweck übermittelt und genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind (§64Abs. 1 SGB VIII, §69 Abs.1 Nr. 1 und 2 SGB X). Dabei dürfen Sozialdaten ausnahmsweise auch bei Dritten erhoben werden (§ 62 Abs. 3 Nr. 2dSGBVIII).

Im Übrigen siehe oben. Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Bei Zielkonflikten gilt der Grundsatz, dass ggf. andere grundlegende Rechte wie etwa das autonome Betätigungsrecht freier Träger und das Recht zur ungehinderten Berufsausübung hinter dem konkreten Schutzbedürfnis eines betroffenen Kindes zurückstehen müssen.

## **EXKURS:**

Durch das im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes BKiSchG in Kraft getretene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) haben gemäß § 4 Abs. 3 KKG die in Abs.1 genannten Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung eine Befugnis zur Information und Mitteilung der erforderlichen Daten an die Jugendämter, sofern sie das Tätigwerden eines Jugendamtes zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

## **Regelmäßige Unterrichtung und Auswertung (Qualitätssicherung)**

Die nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Gebietskörperschaft zuständigen Leitungen (Jugendamtsleitung, Abteilungsleitung oder Leitung der Gebietskörperschaft) sind gehalten, für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtung aus § 8a SGB VIII Sorge zu tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind i. d. Regel einmal jährlich durchzuführen.

*(Diese Auflistung der im Wesentlichen durch die Ämter durchgeführten Handlungsschritte ist ausschließlich für die Kinderhausleitung und Geschäftsführung zur Information und in konkreten Gebrauchsfällen zu überprüfen. A. S.)*

## **8. Förder- und Beratungsmöglichkeiten für Familien in Krisensituationen**

- SOS Kinderdorf, Beratungsstelle für Eltern, GAP
- Das SPZ ist eine ambulante Einrichtung zur interdisziplinären Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen und möglichen Entwicklungsstörungen, drohenden Behinderungen sowie Verhaltens- oder seelischen Störungen unterschiedlicher Ursachen.
- Bundesweites und kostenloses Elterntelefon: 0800 - 111 055 0

Kontakte Amt für Kinder, Jugend und Familie

Landkreis Garmisch-Partenkirchen (lra-gap.de)

<https://www.lra-gap.de/de/kindeswohlgefaehrdung.html>